

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	16.06.2015
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	279/2015-4
Stand	20.04.2015

Betreff Überprüfung besonders gefährlicher Schulwege

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demografischen Wandel beschließt, die Schulwege von Hemmerich nach Merten, von Rösberg nach Merten und von Waldorf (ab Haltestelle Nikolausschule) nach Merten als besonders gefährliche Schulwege einzustufen.

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 04.02.2015 beschlossen, den Schulweg von Sechtem nach Merten als „gefahrengeeigneten Schulweg“ einzustufen, damit die Mittel für den Schüler-spezialverkehr entsprechend zu erhöhen und die Verwaltung gleichzeitig beauftragt zu prüfen, ob die Schulwege Walberberg nach Merten, Kardorf nach Merten, Waldorf nach Merten, Hemmerich nach Merten, Rösberg nach Merten und Merten Heide nach Merten ebenfalls als „gefahrengeeignete Schulwege“ eingestuft werden können.

Die Voraussetzungen, ob es sich um einen gefährlichen Schulweg handelt, sind in § 6 Abs. 2 Satz 2 der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) geregelt. Demnach entstehen Fahrkosten unabhängig von der Länge des Schulweges, wenn dieser nach objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler ungeeignet ist. Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt oder wenn eine verkehrsreiche Strecke ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss. Ein Schulweg ist nicht besonders gefährlich oder ungeeignet, wenn innerhalb der Entfernungsgrenzen des § 5 Abs. 2 SchfkVO an seiner Stelle ein anderer Fußweg zumutbar ist (Schulersatzweg), bei dem diese Gründe nicht vorliegen. Um die Beurteilung, ob es sich bei den o.g. Schulwegen um besonders gefährliche Schulwege im Sinne der Verordnung handelt, vornehmen zu können, haben Gespräche mit der Polizei in Bonn stattgefunden. In diesem Zusammenhang wurden alle Strecken von der Verwaltung abgefahren und einer Vorbewertung hinsichtlich einer möglichen Gefährdung im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 der SchfkVO mit folgendem Ergebnis unterzogen:

Walberberg nach Merten

Die Bushaltestelle befindet sich in Walberberg, Hauptstraße in Höhe des Dorfplatzes. Von dort aus befinden sich auf der Hauptstraße in Richtung Merten beidseitig Gehwege. Die Hauptstraße ist beleuchtet und befindet sich innerhalb der Bebauung. Ab der Bonn-Brühler-Straße ist ein ausgebauter Geh-/Radweg entlang der Landstraße (L183) in Richtung Merten vorhanden. Ab dem Ortseingang Merten führt der ausgebaute Geh- und Radweg bis zur Einmündung Beethovenstraße und von dort weiter zur Schule.

Ergebnis:

Aufgrund der fehlenden Voraussetzungen im Sinne des § 6 Abs.2 SchfkVO handelt es sich bei dem Schulweg von Walberberg zur Heinrich-Böll-Sekundarschule bzw. zur Franziskus-schule nicht um einen besonders gefährlichen Schulweg.

Kardorf nach Merten

Im Kardorf sind zwei Bushaltestellen eingerichtet. Diese befinden sich an der jeweils ausgebauten und mit Gehwegen ausgestatteten Traven- und Lindenstraße und führen zur Pappelstraße. Ab hier ist ein ausgebauter Geh-/Radweg (Pappelstraße später Bonn-Brühler-Straße/L183) in Richtung Merten vorhanden. Ab dem Ortseingang Merten führt der ausgebaute Geh- und Radweg bis zur Einmündung Beethovenstraße und von dort weiter zur Schule.

Ergebnis:

Aufgrund der fehlenden Voraussetzungen im Sinne des § 6 Abs.2 SchfkVO handelt es sich bei dem Schulweg von Kardorf zur Heinrich-Böll-Sekundarschule bzw. zur Franziskusschule nicht um einen besonders gefährlichen Schulweg.

Waldorf nach Merten

In Waldorf sind zwei Abfahrstellen für die Schulbusse eingerichtet. Die erste befindet sich an der Grundschule Waldorf. Von der Grundschule Waldorf geht es über den Husenbergweg in Richtung Heerweg. Beide Straßen verfügen über keinen Gehweg. Der Heerweg führt zudem teilweise durch eine unbebaute Umgebung nach Hemmerich. Von hier führt der Schulweg über die Rösberger Straße und die Hemmergasse nach Rösberg. Hier befindet sich ein beleuchteter (teilweise beidseitiger) Gehweg. Von Rösberg führt der Weg nach Merten über den Rüttersweg. Dieser ist in dem Teilstück zwischen Rösberg und Merten wenig beleuchtet und verfügt zudem über keinen Gehweg. Entlang der Wegstrecke befinden sich viele Sträucher und Bäume. Ab hier führt der Schulweg über die Broichgasse zur Schule. Der komplette Weg von der Mertener Heide bis zur Schule ist ausgebaut und beleuchtet. Es befinden sich an der kompletten Wegstrecke Gehwege (teilweise beidseitig).

Ergebnis:

Aufgrund der teilweise fehlenden Gehwege und in Teilbereichen unzureichenden Beleuchtung zwischen Waldorf und Merten (Rüttersweg) handelt es sich um einen besonders gefährlichen Schulweg im Sinne des § 6 Abs.2 SchfkVO.

Die zweite Abfahrstelle befindet sich in der Sandstraße / Ecke Vogtshostert. Entlang der Sandstraße führt ein beleuchteter Gehweg bis zur Blumenstraße. Ab dort ist ein ausgebauter Geh-/Radweg entlang der Landstraße (Blumenstraße/Pappelstraße) in Richtung Merten vorhanden. Ab dem Ortseingang Merten führt der ausgebaute Geh- und Radweg bis zur Einmündung Beethovenstraße und von dort weiter zur Schule.

Ergebnis:

Aufgrund der fehlenden Voraussetzungen im Sinne des § 6 Abs.2 SchfkVO handelt es sich bei dem Schulweg von Waldorf (2. Abfahrstelle Sandstraße/Vogtshostert) zur Heinrich-Böll-Sekundarschule bzw. zur Franziskus-Hauptschule nicht um einen besonders gefährlichen Schulweg.

Hemmerich nach Merten

Der Schulweg führt über die Rösberger Straße und die Hemmergasse nach Rösberg. Hier befindet sich ein beleuchteter (teilweise beidseitiger) Gehweg. Von Rösberg führt der Weg nach Merten über den Rüttersweg. Dieser ist in dem Teilstück zwischen Rösberg und Merten wenig beleuchtet und verfügt zudem über keinen Gehweg. Entlang der Wegstrecke befinden sich viele Sträucher und Bäume. Ab hier führt der Schulweg über die Broichgasse zur Schule. Der komplette Weg von der Mertener Heide bis zur Schule ist ausgebaut und beleuchtet. Es befinden sich an der kompletten Wegstrecke Gehwege (teilweise beidseitig).

Ergebnis:

Aufgrund der teilweise fehlenden Gehwege und in Teilbereichen unzureichenden Beleuchtung zwischen Rösberg und Merten handelt es sich um einen besonders gefährlichen Schulweg im Sinne des § 6 Abs.2 SchfkVO.

Rösberg nach Merten

Von Rösberg führt der Weg nach Merten über den Rüttersweg. Dieser ist in dem Teilstück zwischen Rösberg und Merten wenig beleuchtet und verfügt zudem über keinen Gehweg. Entlang der Wegstrecke befinden sich viele Sträucher und Bäume.

Ab dem Rüttersweg führt der Schulweg über die Broichgasse zur Schule. Der komplette Weg von der Mertener Heide bis zur Schule ist ausgebaut und beleuchtet. Es befinden sich an der kompletten Wegstrecke Gehwege (teilweise beidseitig).

Ergebnis:

Aufgrund der teilweise fehlenden Gehwege und in Teilbereichen unzureichenden Beleuchtung zwischen Rösberg und Merten handelt es sich um einen besonders gefährlichen Schulweg im Sinne des § 6 Abs.2 SchfkVO.

Merten-Heide nach Merten

Die Bushaltestelle befindet sich auf dem Rüttersweg in Merten-Heide. Ab hier führt der Schulweg über die Broichgasse zur Martinstraße. Dort befindet sich die Schule. Der komplette Weg von der Mertener Heide bis zur Schule ist ausgebaut und beleuchtet. Es befinden sich an der kompletten Wegstrecke Gehwege (teilweise beidseitig).

Ergebnis:

Aufgrund der fehlenden Voraussetzungen im Sinne des § 6 Abs.2 SchfkVO handelt es sich bei dem Schulweg von Merten-Heide zur Heinrich-Böll-Sekundarschule bzw. zur Franziskusschule nicht um einen besonders gefährlichen Schulweg.

Eine von der Polizei durchgeführte Unfallauswertung der letzten drei Jahre hat ergeben, dass auf allen o. g. genannten Schulwegen keine Verkehrsunfälle (bzw. Schulwegeunfälle) polizeilich bekannt geworden sind. Insoweit kann aus verkehrspolizeilicher Sicht für alle genannten Wege nicht von gefährlichen Schulwegen ausgegangen werden. Aufgrund der Problematik im Bereich des Rüttersweges - dieser ist im Teilstück zwischen Rösberg und Merten wenig beleuchtet und verfügt zudem über keinen Gehweg - und der hieraus entstehenden Unfallgefahr, teilt die Polizei jedoch die Einschätzung der Verwaltung, dass die Schulwege von Rösberg nach Merten, Hemmerich nach Merten und Waldorf (Abfahrstelle Nikolaus-Grundschule) nach Merten als besonders gefährliche Schulwege im Sinne des § 6 Abs. 2 SchfkVO eingestuft werden können.

Finanzielle Auswirkungen

Die Entscheidung des Rates, den Schulweg von Sechtem zur Heinrich-Böll-Sekundarschule bzw. zur Franziskusschule als „gefahr geneigten Schulweg“ einzustufen, hat folgende finanzielle Auswirkungen:

Zum jetzigen Zeitpunkt entstehen für insgesamt 11 Schülerinnen und Schüler (7 Heinrich-Böll-Sekundarschule, 4 Franziskusschule) zusätzliche Schülerbeförderungskosten in Höhe von insgesamt 5.711,20€ pro Jahr durch den durch die Stadt Bornheim an die Regionalverkehr Köln GmbH zu zahlenden Schulträgeranteil. Der Schulträgeranteil für ein VRS-Schülerticket beträgt zur Zeit 47,20€/Monat und ist nach den Vertragsbedingungen der RVK GmbH jährlich für 11 Monate zu zahlen.

Berechnung: 11 Schülerinnen und Schüler x 47,20€ x 11 Monate = 5.711,20€

Zur Prüfung, ob die Schulwege Walberberg nach Merten, Kardorf nach Merten, Waldorf nach Merten, Hemmerich nach Merten, Rösberg nach Merten und Merten Heide nach Merten ebenfalls als „gefahrenegeneigte Schulwege“ eingestuft werden können:

Es entstehen derzeit keine zusätzlichen Fahrkosten. Aktuell besuchen 68 Kinder aus den Ortschaften Walberberg, Kardorf, Rösberg, Hemmerich und Waldorf die Heinrich-Böll-Sekundarschule und 38 Kinder die Franziskusschule. Im Gegensatz zu den Schülerinnen und Schülern aus der Ortschaft Sechtem haben aufgrund freier Kapazitäten im bestehenden Schülerspezialverkehr alle Kinder aus den oben genannten Ortschaften die Möglichkeit, kostenlos zur Heinrich-Böll-Sekundarschule bzw. zur Franziskusschule zu gelangen. Gemäß § 12 Abs. 1 der SchfkVO sind Schülerfahrkosten die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülerinnen und Schülern notwendig entstehen. Gemäß Abs. 3 der Verordnung entscheidet der Schulträger über die wirtschaftlichste Beförderung. Da die Kinder aus den Ortschaften Walberberg, Kardorf, Rösberg, Hemmerich und Waldorf aufgrund freier Kapazitäten am Schülerspezialverkehr teilnehmen können, ist dies die wirtschaftlichste Möglichkeit der Beförderung. Gemäß §14 Abs. 1 Satz 3 SchfkVO entfällt bei Nichtbenutzung des Schülerspezialverkehrs jegliche Erstattung von Fahrkosten.